

Anhang

1 Grundlagen und Organisation

1.1 Rechtsform und Zweck

Am 1. April 1913 wurde die Pensionskasse der Stadt Zürich in der Rechtsform einer unselbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt gegründet. Sie hat den Zweck, für die Arbeitnehmenden und Behördenmitglieder der Stadt Zürich sowie das Personal der angeschlossenen Unternehmen die berufliche Vorsorge durchzuführen. Ihr Sitz ist in Zürich.

Auf den 1. Januar 2003 ist die Rechtsform in eine selbstständige öffentlich-rechtliche Vorsorge-stiftung umgewandelt worden. Der Name wurde in «Pensionskasse Stadt Zürich» (abgekürzt PKZH) geändert. Die PKZH ist im Handelsregister eingetragen.

1.2 Registrierung BVG und Sicherheitsfonds

Die PKZH wird im BVG-Register des Kantons Zürich unter der Nr. 007 geführt. Sie untersteht dem Freizügigkeitsgesetz (FZG). Deshalb muss sie sich dem Eidgenössischen Sicherheitsfonds anschliessen und jährlich Beiträge entrichten. Der Sicherheitsfonds garantiert die gesetzlichen und – bis zu einem anrechenbaren Lohn von CHF 123'120 (Stand 2009) – auch die reglementarischen Leistungen von zahlungsunfähig gewordenen Vorsorgeeinrichtungen.

1.3 Urkunden und Reglemente

Gestützt auf Art. 116 der Gemeindeordnung der Stadt Zürich hat der Gemeinderat (Stadtparlament) mit Datum vom 6. Februar 2002 die Stiftungsurkunde beschlossen.

Die Reglemente werden durch den Stiftungsrat erlassen. Es bestehen folgende Reglemente bzw. Konzepte mit Reglementscharakter:

- Vorsorgereglement vom 5. November 2002 mit Änderungen bis 16. September 2008
- Teilliquidationsreglement vom 5. Juli 2007
- Organisationsreglement vom 5. November 2002 mit Änderungen bis 6. November 2008
- Hypothekarreglement vom 3. Dezember 2002 mit Änderungen bis 8. November 2007
- Reservenkonzept vom 16. September 2008 mit Änderung vom 10. November 2009
- Konzept zur Aufnahme neuer Unternehmen vom 8. November 2007 mit Änderung vom 17. September 2009
- Konzept zu anschlussvertraglichen Varianten des Vorsorgemodells vom 4. November 2004
- Anlagereglement vom 16. September 2008 mit Änderung vom 7. April 2009
- Kommunikationskonzept vom 10. November 2005.

1.4 Führungsorgan / Zeichnungsberechtigung

Oberstes Organ der PKZH ist der Stiftungsrat, welcher paritätisch aus 10 Versicherten- und 10 Arbeitgebervertretern zusammengesetzt ist. Er wählt aus seinem Kreis einen Stiftungsausschuss und eine Anlagekommission, an welche fest umrissene Aufgaben und Verantwortlichkeiten übertragen sind. Die Mitglieder der genannten Organe sind im Geschäftsbericht namentlich aufgeführt. Nachstehende Funktionsträger sind im Handelsregister eingetragen. Sie vertreten die Stiftung PKZH nach aussen und sind kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt:

- die Präsidenten von Stiftungsrat, Stiftungsausschuss und Anlagekommission
- die Mitglieder der Geschäftsleitung
- der Leiter des Rechnungswesens.

Für Aufgaben und Zuständigkeiten, die gemäss Organisationsreglement dem Geschäftsleiter zugewiesen sind, zeichnet dieser mit Einzelunterschrift. Er kann die Zuständigkeit (inklusive Zeichnung mit Einzelunterschrift) an ihm unterstellte Mitarbeitende übertragen.

1.5 Experte, Revisionsstelle und Aufsichtsbehörde

Experte für berufliche Vorsorge Dr. Olivier Deprez, Zürich
 Revisionsstelle KPMG AG, Zürich
 Aufsichtsbehörde Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungen des Kantons Zürich
 Die Anlageberatungen sind in Abschnitt 6.1 aufgeführt.

1.6 Angeschlossene Unternehmen

Die Aufnahmebedingungen sind in einem entsprechenden Konzept festgehalten, welches Reglementscharakter hat (Abschnitt 1.3).
 Ende Berichtsjahr waren 147 (Vorjahr 162) Unternehmen der PKZH angeschlossen.
 Im Geschäftsbericht finden sich nähere Einzelheiten zu den Mutationen (Seite 12) sowie das vollständige Verzeichnis (Seite 57).

2 Aktiv Versicherte und Pensionsberechtigte

	Bestand 2009	Bestand 2008
Aktiv Versicherte	28'836	27'958
Pensionsberechtigte	15'591	15'222
Gesamtbestand	44'427	43'180

Nähere Angaben finden sich im Geschäftsbericht (Seiten 7 bis 9).

3 Art der Umsetzung des Zwecks

3.1 Vorsorgeplan

3.1.1 Kassentypus und Leistungsziel

Die PKZH ist eine umhüllende Kasse, die nach dem Grundsatz des Anrechnungsprinzips vorgeht. Sie vergleicht also ihre reglementarischen Leistungen mit den BVG-Mindestleistungen und zahlt den höheren Betrag aus. Zur Erleichterung der Auskunftsbereitschaft wird angestrebt, das umhüllende Vorsorgemodell und seine Grundbegriffe in grösstmöglicher Parallelität zum BVG-Modell zu entwickeln.

Die PKZH führt ein Beitragsprimat durch. Das Gutschriftensystem ist altersmässig gestaffelt. Beim Personal der Stadt Zürich werden die Beiträge einheitlich für jede Altersklasse zu 62% durch den Arbeitgeber und zu 38% durch die Versicherten entrichtet. Die angeschlossenen Unternehmen können eine davon abweichende Beitragsaufteilung wählen.